

Zweitwohnungssteuer

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung vom 15. November 2018 die Satzung zur Zweitwohnungssteuer beschlossen, welche ab dem 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer und wird für das Innehaben einer Zweitwohnung erhoben.

Allgemeines

Die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt können in eigener Zuständigkeit und kommunalfinanzpolitischer Eigenverantwortung entscheiden, ob und in welchem Umfang sie unter Beachtung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze Zweitwohnungssteuer erheben wollen. Besteuert wird das Innehaben einer weiteren Wohnung (Zweit- bzw. Nebenwohnung) neben einer Hauptwohnung.

In der Regel betrifft dies alle natürlichen Personen, die im betreffenden Ort eine Wohnung bezogen und diese als Nebenwohnung gemeldet haben. Ob die Wohnung gemietet ist oder vom Eigentümer selbst bewohnt wird, spielt dabei keine Rolle, ebenso nicht die Frage, ob sich die Hauptwohnung am selben Ort befindet.

Die Erhebung von Zweitwohnungssteuer bedarf nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt einer Satzung. Als Bemessungsgrundlage dient meist der jährliche Mietaufwand und im Übrigen die ortsübliche Vergleichsmiete. Aufgrund der kommunalen Eigenständigkeit gelten keine einheitlichen Regelungen. Die Einzelheiten sind der Zweitwohnungssteuersatzung der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde zu entnehmen.

Ausnahmen:

Generell von der Zweitwohnungssteuer befreit sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete, die aus beruflichen Gründen eine Nebenwohnung unterhalten.

Zuständigkeiten

Stadt Merseburg
Sachgebiet Steuern
Lauchstädter Str. 1-3 // Raum EG.04
06217 Merseburg
Tel.: 03461 445 231
E-Mail: steuern@merseburg.de

Melde- und Abgabefristen

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Merseburg ist an das Bundesmeldegesetz (BMG) geknüpft. Demnach haben Sie innerhalb eines Monats nach Anmeldung der Nebenwohnung das Formular Zweitwohnungssteuererklärung einzureichen.

Bei Wegfall der Zweitwohnung müssen Sie sich beim Einwohnermeldeamt, entweder am Haupt- oder Nebenwohnsitz, abmelden.

Steuersätze

Die Steuerschuld beträgt 10 % der jährlichen Nettokaltmiete.

Fälligkeiten

Die Steuer wird fällig zum 31. März eines jeden Kalenderjahres. Entsteht die Steuerschuld erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest des Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Wird die Zweitwohnung im Laufe des Jahres angemeldet oder abgemeldet, wird die Steuer nur anteilig erhoben.

Der Fälligkeitstermin kann durch unterjährig erstellten Bescheid abweichen.

Steuerbefreiungen

Die Steuerbefreiungen richten sich nach den Regelungen des § 3 Abs. 4 der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Merseburg.

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassungsgesetz LSA

Kommunalabgabengesetz LSA

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Merseburg